

Aufruf mehrerer Grabstätten

Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten

Die Nutzungsberechtigten für die unten aufgeführten Grabstätten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder sind nicht ermittelbar.

Daher beabsichtigt die Stadtverwaltung Mechernich das Nutzungsrecht gem. § 34 Abs. 2 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Mechernich zu entziehen. Sollten bis zum **03.02.2023** keine Einwände hiergegen vorgebracht werden, wird die Friedhofsverwaltung die Abräumung und Einebnung der unten aufgeführten Grabstätte veranlassen.

Es wird darum gebeten, dass Angehörige der Bestatteten bzw. Interessenten an den Grabstätten, sich bis spätestens zum oben genannten Datum mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gem. § 2 der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Mechernich gegen eine Zahlung der Gebühr verlängert werden.

Fehlende Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten

Nachstehend aufgeführte Wahlgrabstätten befinden sich in einem ungepflegten Zustand oder weisen bauliche Mängel auf. Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend § 31 der Friedhofsatzung der Stadt Mechernich.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehen aufgeführten Wahlgrabstätten/Reihengrabstätten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder sind nicht ermittelbar.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Sollten bis zum **03.02.2023** keine Einwände hiergegen vorgebracht werden, wird die Friedhofsverwaltung die Abräumung und Einebnung der unten aufgeführten Grabstätte veranlassen.

Es wird darum gebeten, dass Angehörige der Bestatteten bzw. Interessenten an den Grabstätten, sich bis spätestens zum oben genannten Datum mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen.

Mechernich, den 03.11.2022

Der Bürgermeister
Gez. Dr. Schick